

GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 20

KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

IM WA-GEBIET SIND DIE IN § 4 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTE AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDE TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN GEM. § 20 (3) BauNVO.

2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEM. § 9 (1) NR. 3 BauGB

IM WA-GEBIET MUSS DIE GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MIND. 800 qm BETRAGEN.


3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB

IM WA-GEBIET SIND MAX. 2 WOHNHEITEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

4. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN ÜBER 0,70 m HOHE (BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGE FAHRBAHNHÖHE DER ANLIEGERSTRASSE) UNZULÄSSIG.


5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB

ZUORDNUNG
AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 LNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG NACH § 8a BNatSchG DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET. DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT  FESTGESETZTE KNICKNEUANLAGE IST DER BEBAUUNG IN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE ZUGEORDNET.

KNICKSCHUTZSTREIFEN

K DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND ZUR BEBAUUNG HIN MIT EINEM MIND. 1,2 m HOHEN ZAUN ZU SICHERN.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

 ALS AUSGLEICH FÜR DIE BEBAUUNG IN DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IST EIN NEUER KNICK MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK ANZULEGEN (S. DARSTELLUNG).

 INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN, GEWÄSSERPFLLEGEMASSNAHMEN SIND ZULÄSSIG.

INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE UND STELLPLÄTZE, ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE ÜBER EINEM EBENFALLS WASSERDURCHLÄSSIGEN UNTERBAU AUSZUFÜHREN.

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST EINER VERSICKERUNG AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUZUFÜHREN, NICHT VERSICKERBARES WASSER IST DEM PFLANZSTREIFEN ZUZUFÜHREN.


6. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

FÜR AUSSENBAUTEILE MIT AUSRICHTUNG ZU DEM IM BEBAUUNGSPLAN MIT LÄRMPEGELBEREICH III GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES IST FÜR FENSTER UND TÜREN SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN GEM. DIN 4109 EIN SCHALLDÄMMMASS VON MIND. R_w 35 dB EINZUHALTEN.

7. ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB

AS UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
AUF DEM IN DER PLANZEICHNUNG MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EIN DICHTER GEHÖLZGÜRTEL MIT LAUBGEHÖLZEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS (S. DARSTELLUNG) ANZUPFLANZEN.

FÜR DIE FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 10–12 cm GEMESSEN IN 1 m HOHE ZU WÄHLEN. JE BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 9 qm EINZUPLANEN. VON DEN BAUMSTANDORTEN IM BEREICH DER ERSCHLIESSUNG KANN UM MAX. 3 m ABGEWICHEN WERDEN, WENN DIE LAGE VON VER-/ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN ODER NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN DIES ZWINGEND ERFORDERN.

 IM SÜDLICHEN BÖSCHUNGSBEREICH SIND NACH ERFOLGTER GRABENSANIERUNG IM ABSTAND VON 5 m SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN UND FACHGERECHT ZU SICHERN.

 DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG).

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSBEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

IM WA-GEBIET DARF DIE HOHE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS MAX. 0,50 m ÜBER DER MITTLEREN HOHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES BETRAGEN.

IM WA-GEBIET UND IN DEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT DARF DIE FIRSHÖHE MAX. 9,50 m ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN.

DAS NATÜRLICHE GELÄNDE IST ZU ERHALTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ABWEICHUNGEN ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN BIS ZU 0,80 m VON DEN VORHANDENEN GELÄNDEHÖHEN ZUGELASSEN WERDEN.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO

DIE DÄCHER SIND ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER AUSZUBILDEN. FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE DACHNEIGUNG VON 30–51° GILT NICHT FÜR DÄCHER UNTERGEORDNETER GEBÄUDETEILE. FÜR DIE DACHEINDECKUNG IM WA-GEBIET WERDEN ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAXITFARBENE DACHPFANNEN FESTGESETZT. IN DEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WERDEN OBIGE FARBEN FÜR DIE DACHEINDECKUNG SOWIE ROT- ODER BRAUNFARBENE AUSSENWÄNDE ZUGELASSEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

| | |
|------------|--|
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |
| 0,2 | GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) |
| 0,3 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) |
| I | HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
| GR | MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE |

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

| | |
|--|-----------------|
| | OFFENE BAUWEISE |
| | BAUGRENZE |

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

| | |
|--|--|
| | VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, (A = ANBAUVERBOTSZONE, s = SICHTFLÄCHE) |
|--|--|

§ 9 (1) 11 BauGB

VERKEHRSLÄCHEN

| | |
|--|--------------------------|
| | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
|--|--------------------------|

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

| | |
|-----------|---------------------|
| | PRIVATE GRÜNFLÄCHEN |
| K | KNICKSCHUTZSTREIFEN |
| AS | ABSCHIRMGRÜN |

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

§ 9 (1) 18a BauGB

| | |
|--|--------------------------------|
| | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT |
|--|--------------------------------|

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

| | |
|--|--|
| | FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT |
|--|--|

| | |
|--|------------------------|
| | GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN |
|--|------------------------|

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

§ 9 (1) 21 BauGB

| | |
|--|---|
| | FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN |
|--|---|

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR EINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

| | |
|------------|--|
| | FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN |
| III | LÄRMPEGELBEREICH |

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB

| | | | |
|--|---|--|-----------------------|
| | ERHALT VON KNICKS | | ANPFLANZEN VON KNICKS |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | | ERHALT VON BÄUMEN |
| | ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN | | KNICKNEUANLAGE |
| | KNICKNEUANLAGE (MIT BESONDERER ZUORDNUNG) | | |

SONSTIGE PLANZEICHEN

| | | |
|---------------|---|-------------------------------|
| 30-51' | BEREICH ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG | § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES | § 9 (7) BauGB |
| | VERMASSUNGEN | |
| | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GRÜNFLÄCHENNUTZUNGEN | § 9 (1) 15 BauGB |
| | VERSCHIEBUNG VON KNICKS MIT VERSCHIEBUNGSRICHTUNG | |

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

| | |
|--|--|
| | KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND |
| | LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NACH § 18 LNatSchG |
| | SICHTDREIECK |
| | LAUBBÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES |

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| | |
|--|---|
| | HÖHENLINIE |
| | FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG |
| | IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN |
| | VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN; HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE |

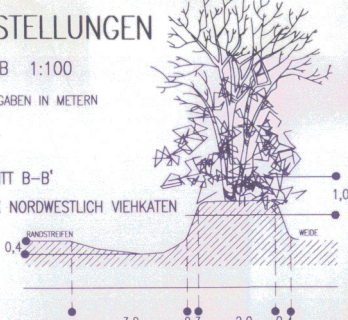
DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1:100

ZAHLENGABEN IN METERN

SCHNITT B-B'

KNICK NORDWESTLICH VIEHKATEN



HNWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

KNICKS / KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER-UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND DURCH EINE EIN- BIS ZWEIMALIGE MAHD JÄHRLICH AB MITTE JULI ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. DÜNGER UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWEN- DEN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER NICHT VORZUSEHEN.

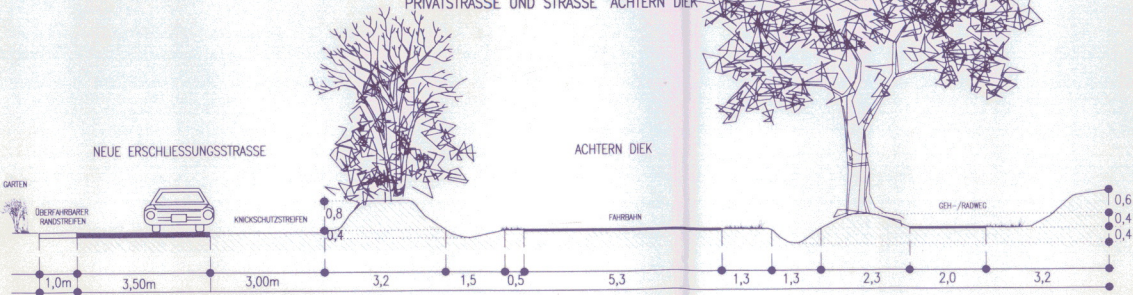
DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND GEMÄSS GEWÄSSERRANDSTREIFENPROGRAMM DES LANDES ZU PFLEGEN.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES
TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINE- RALISCHEN DÜNGERN SOLLTE UNTERLASSEN WERDEN.

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE MUSS Z.B. DURCH SICKER- SCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VERSICKERT WERDEN.

SCHNITT A-A*

PRIVATSTRASSE UND STRASSE "ACHTERN DIEK"

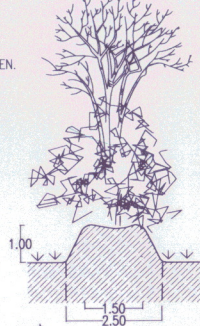


SCHNITT KNICKAUFBAU (KNICKNEUANLAGE)

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEHEBENEN ANTEILEN:
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND Roter HARTRIEGEL JEWEILS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,5-1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN. AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAG- WASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.01.1997. DIE ORTS-
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM
21.02.1997 ERFOLGT.

HOISDORF, 08. Dez. 1997



X BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG FAND IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 10.03.1997 BIS
11.04.1997 STATT.

HOISDORF, 08. Dez. 1997



X BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13.03.1997 ZUR
ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOISDORF, 08. Dez. 1997



X BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.06.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG
GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOISDORF, 08. Dez. 1997



X BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 22.07.1997 BIS ZUM 25.08.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH
§ 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT
WERDEN KÖNNEN, AM 11.07.1997 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOISDORF, 08. Dez. 1997



X BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. DEZ. 1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICH-
EN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

Höhrensburg, 16. DEZ. 1997



Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-
NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.09.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST AM 31.10.1997 MITGE-
TEILT WORDEN.

HOISDORF, 08. Dez. 1997



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 22.09.1997
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

HOISDORF, 08. Dez. 1997



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WOR-
DEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 23.3.1998, AZ. 60/22-62.035129 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON
RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

HOISDORF, 26. März 1998



BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT
AUSGEFERTIGT.

HOISDORF, 26. März 1998



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAU-
ER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU
ERHALTEN IST, SIND AM 3.4.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE
GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄG-
UNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO
WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 4.4.1998 IN KRAFT GETRETEN.

HOISDORF, 08. April 1998



BÜRGERMEISTER